

31. Januar 2007, Neue Zürcher Zeitung

Keine Auslieferung Erdogans

Ungenügende Verdachtsmomente

fel. Lausanne 30. Januar

Der im Februar 2006 in der Schweiz verhaftete Kurde Erdogan Elmas darf nicht an die Türkei ausgeliefert werden und muss freigelassen werden. Das Bundesgericht hat eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Betroffenen gutgeheissen und den positiven Auslieferungsentscheid des Bundesamts für Justiz aufgehoben. Zugelassen wird dagegen die Auslieferung eines anderen türkischen Staatsangehörigen, dem vorgeworfen wird, er habe sich als Führungsmitglied der PKK an schweren Verbrechen beteiligt. Die Auslieferung wird allerdings wie in solchen Fällen üblich an die Bedingung geknüpft, dass die Türkei eine ausreichende Garantie für die Einhaltung der Menschenrechte abgibt (Urteil 1A.1818/2006).

Im Falle des jungen Erdogan Elmas bestehen laut dem einstimmig gefällten Urteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts «keine ausreichend klaren, widerspruchsfreien und verlässlichen Verdachtsgründe dafür, dass der Verfolgte sich eines Tötungsdeliktes bzw. der Unterstützung oder Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation strafbar gemacht hat». Zudem widerspräche die Auslieferung des zur angeblichen Tatzeit noch nicht 17-Jährigen aus Sicht des Bundesgerichts Sinn und Zweck des Europäischen Auslieferungsübereinkommens. Der junge Mann hatte im Verlaufe bürgerkriegsähnlicher Auseinandersetzungen einer separatistischen Widerstandsgruppe lose angehört und war 1996 im Alter von 17 Jahren als Flüchtling in die Schweiz gekommen, wo er asylrechtlich aufgenommen wurde.

Urteil 1A.163/2006 vom 23. 1. 07 - BGE-Publikation.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter: <http://www.nzz.ch/2007/01/31/il/articleEVMZV.html>

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG